

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 22. September 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 11 Verpflegung und Unterkunft

¹ Verpflegung und Unterkunft der Arbeitnehmer im Betrieb und im Hausdienst werden mit 33 Franken im Tag bewertet. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

² Gewährt der Arbeitgeber nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so ist der Ansatz wie folgt aufzuteilen:

	Franken
Frühstück	3.50
Mittagessen	10.—
Abendessen	8.—
Unterkunft	11.50

Art. 14 Mitarbeitende Familienmitglieder

¹ Die Beiträge der Mitarbeitenden Familienmitglieder werden grundsätzlich auf dem Bar- und Naturaleinkommen berechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 3 AHVG.

² Das Naturaleinkommen Mitarbeitender Familienmitglieder wird nach den Artikeln 11 und 13 bewertet.

³ Sofern das Bar- und Naturaleinkommen Mitarbeitender Familienmitglieder die nachfolgenden Ansätze nicht erreicht, werden die Beiträge bemessen auf Grund eines monatlichen Globaleinkommens von:

¹ SR 831.101

- a. 2070 Franken für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder;
- b. 3060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder; arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Ansatz von Buchstabe a.

Art. 16 Abs. 1 erster Satz

¹ Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 53 100 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge nach Artikel 21 berechnet. ...

Art. 21 Sinkende Beitragskala für Selbständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 8900 Franken, aber weniger als 53 100 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
8 900	15 900	4,2
15 900	20 100	4,3
20 100	22 300	4,4
22 300	24 500	4,5
24 500	26 700	4,6
26 700	28 900	4,7
28 900	31 100	4,9
31 100	33 300	5,1
33 300	35 500	5,3
35 500	37 700	5,5
37 700	39 900	5,7
39 900	42 100	5,9
42 100	44 300	6,2
44 300	46 500	6,5
46 500	48 700	6,8
48 700	50 900	7,1
50 900	53 100	7,4

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 8900 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

Art. 23 Abs. 3

³ Bei Nachsteuerverfahren gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 370 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Versicherungseigene Leistungen gehören nicht zum Renteneinkommen. Berechnet werden die Beiträge wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 300 000	370	–
300 000	420	84
1 750 000	2856	126
4 000 000 und mehr	8400	–

Art. 118 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland, die nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b AHVG versichert sind, bezahlen ihre Beiträge der Schweizerischen Ausgleichskasse.

Art. 224 Abs. 2 erster Satz

² Bei Organisationen, die nach Artikel 222 Absatz 1 Buchstabe b beitragsberechtigt sind, legt das Bundesamt für die SPITEX-Kerndienste die Höhe der Beiträge für das laufende Jahr gestützt auf die Lohnsumme des Vorvorjahres und auf einen jährlich festzusetzenden Budgetbetrag fest. ...

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

22. September 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

